

Studien- und Prüfungsordnung

§ 1. **Regelungsbereich.** Diese Ordnung regelt den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (im folgenden AUB) sowie die Vergabe von Stipendien aus von der AUB verwalteten Mitteln

I. Studienordnung

§ 2. **Studienkommission.** (1) Der Studienkommission gehören an:

- der Rektor als Vorsitzender,
- die Dekane,
- vier Studierende.

Der Rektor kann sich vom Prorektor vertreten lassen. Die Dekane können sich von einem Professurleiter ihrer Fakultät vertreten lassen. In Abwesenheit des Rektors führt der Prorektor den Vorsitz; in Abwesenheit des Rektors und des Prorektors führt der nach Lebensjahren älteste Dekan, ansonsten der Vertreter eines Dekans den Vorsitz.

(2) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten, sofern nicht ein anderes Universitätsorgan zuständig ist; nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen.

(3) Die Studienkommission entscheidet nach Maßgabe der Stipendienordnung über die Vergabe von Stipendien. ²An diesen Entscheidungen kann der Kanzler mit Stimmrecht mitwirken.

(4) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers, anwesend sind; bei Entscheidungen nach Absatz 3 gilt der Kanzler als Mitglied. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages durch Studierende festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – bekannt.

(6) ¹Binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe kann der Betroffene die Entscheidung des Senats beantragen. ²Diese ersetzt die Entscheidung der Studienkommission.

§ 3. Studienzeit. (1) Das Studium dauert grundsätzlich zwei Jahre.

(2) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. Der Rektor legt die Vorlesungs- und Prüfungszeiten fest.

§ 4. Belegung, Studienplan und Leistungspunktesystem. (1) Der Studienplan für das Semester wird von den Fakultäten im vorangehenden Semester festgelegt und bekannt gegeben. Er enthält insbesondere den Lehrplan, Literaturangaben und die Kursraster für das jeweilige Semester.

(2) Die Studienkommission kann auf Antrag eines Studenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einen individuellen Studienplan genehmigen. Die Studienkommission entscheidet nicht über die Verkürzung des Studiums auf ein Jahr. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzungen der Universität.

(3) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende die vollständige oder partielle Befreiung von der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen erhalten, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Begünstigungen bekommen.

(4) Auch der Student, der das Studium auf Grund eines individuellen Studienplanes durchführt, muss alle vorgeschriebenen Rigosora ablegen, weiters muss er eine Diplomarbeit schreiben und die Abschlussprüfung ablegen..

(5) Die Genehmigung eines individuellen Stundenplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr, sie kann aber in wohl begründeten Fällen zurückgezogen werden. Die Genehmigung kann auf Antrag des Studenten zurückgezogen werden oder wenn er eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Student den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann. Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studenten modifizieren.

§ 5. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. (1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. Die Studierenden sollen dem durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechen.

(2) Die Studienkommission kann in begründeten Einzelfällen abweichende Entscheidungen treffen.

(3) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilnehmen. Zur Teilnahme an Seminaren ist die Erlaubnis des Seminarleiters erforderlich.

§ 6. Gasthörer. (1) Der Gasthörer ist regulärer Student. Das Aufnahmeverfahren, die Gebühren und die Vergabe eines Zertifikats werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) Voraussetzungen, um als Gasthörer an der AUB angenommen zu werden, ist ein abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium.

(3) §§9,10,11 finden keine Anwendung.

§ 7. Leistungsnachweise. (1) Formen und Anzahl der Prüfungen werden für jede Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter im Kursraster festgelegt und mit dem Studienplan bekannt gegeben.

(2) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1). Die Fakultätskonferenz kann zulassen, dass Leistungen abweichend von Satz 1 beurteilt werden.

(3) Leistungsnachweise – mit Ausnahme von Rigorosa und Abschlussprüfungen -- sind grundsätzlich bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung.

(4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen meldet sich der Studierende beim Kursleiter an. Unterlässt er die Anmeldung während der Prüfungszeit, so wird der Kurs aus dem Studienbuch gestrichen. Tritt der Student nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Im Studienbuch wird der Nichtantritt als solcher vermerkt.

(5) Hat der Studierende die Prüfung nicht bestanden, werden ihm bis zu zwei Nachprüfungen angeboten. Hat er eine Nachprüfung bestanden, gilt nur diese Note. Eine Nachprüfung kann auch im folgenden Semester stattfinden. Der Leistungsnachweis im Seminar (Seminararbeit) kann auch zweimal wiederholt werden.

(6) Der Student ist berechtigt, zwei Notenverbesserungsversuche abzulegen. Es gilt jeweils die letzte Note.

(7) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von 14 Tagen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studenten zugänglich gemacht werden.

(8) Der Studierende kann beantragen, die zweite Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Prüfern zusammen. Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen.

§ 8. Studienbuch. Die Studierenden führen ihre Studienbücher und führen darin die belegten Veranstaltungen auf. Nach Ablauf der Prüfungszeit sollen die Studienbücher an das Studienreferat abgegeben werden. Der jeweilige Veranstaltungsleiter dokumentiert dann Besuch und Note der Studierenden durch Eintragung und Unterschrift in den Studienbüchern. Der Dekan bestätigt die bestandenen Prüfungen und die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen der Studenten mit der Unterzeichnung des Studienbuches. In Ausnahmefällen kann die Unterschrift des Dekans den Eintrag des Veranstaltungsleiters ersetzen.

§ 9. Diplomarbeit. (1) Der Studierende wählt das Thema seiner Diplomarbeit in Absprache mit einem betreuenden Professurleiter. Die Fakultätskonferenzen können auch Lehrpersonen, die keine Professur leiten, zur Betreuung von Diplomarbeiten ermächtigen. Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Professur und / oder des Studierenden unterliegen der Genehmigung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz.

(2) Die Voraussetzungen für die Einreichung der Diplomarbeit ergeben sich aus der Kreditordnung. Die Fakultäten können Formvorschriften für Diplomarbeiten erlassen.

(3) Die Diplomarbeit ist binnen fünf Wochen zu bewerten. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Exemplar der Diplomarbeit in gebundener Form – Spiralbindung genügt nicht – und die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen. Sie können in der Universitätsbibliothek aufbewahrt werden.

(4) Der Begutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Diplomarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen. Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit nicht genügend zu bewerten.

(5) Der Studierende kann einmal eine zweite Diplomarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

§ 10. Diplomurkunde, Zeugnis. (1) Hat der Studierende die geforderten Leistungsnachweise erbracht und die Diplomarbeit bestanden, so wird er zur Abschlussprüfung zugelassen..

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung und das Studium erhält der Absolvent ein Universitätsdiplom. In einem Beiblatt zum Zeugnis („transcript of records“) werden die Teilnahme an und die Leistungen in allen belegten Veranstaltungen festgehalten.

(3) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität absolviert haben, bringt dies die Diplomurkunde zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(4) Das Abschlusszeugnis ist eine öffentliche Urkunde mit dem Wappen der Republik Ungarn versehen, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums in dem an der Urkunde angegebenen Fachbereich bezeugt.

(5) Die Urkunde wird von dem Rektor, dem zuständigen Dekan und dem Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission unterzeichnet.

(6) Die Urkunde wird in ungarischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

(7) Zum Zweck der Verwendung im Ausland kann auf Antrag eine weitere Ausfertigung in fremder Sprache ausgestellt werden.

(8) Die Urkundsformulare sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11. Vergabe von Stipendien aus Mitteln der AUB. (1) Die Studienkommission entscheidet auf Antrag nach Maßgabe einer von ihr im Einvernehmen mit der Budgetkommission festgelegten Stipendienvergabeordnung über die Vergabe von Stipendien aus von der AUB verwalteten Mitteln.

(2) Fließen der AUB Mittel für Stipendien von Stiftungen oder anderen Geldgebern zu, so berücksichtigt die Studienkommission etwaige Verwendungsbindungen des Geldgebers.

II. Kreditpunkteverordnung für die AUB

§ 12. Kreditpunktesystem. (1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der Andrassy-Universität orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS.

(2) Zum Rigorosum als Teil der Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er insgesamt 120 Kreditpunkte erworben hat. Die Kreditpunkte für die Diplomarbeit werden vergeben, sobald diese angenommen ist. Die Aufteilung der Gesamtzahl der Kreditpunkte auf studienbegleitende Prüfungen, die Diplomarbeit und das Pflichtpraktikum regeln die Fakultäten unter Beachtung der Akkreditierung.

(3) Bis zum Abschluss eines Studiums können maximal 180 Kreditpunkte erworben werden.

(4) Die Verteilung der Kreditpunkte auf einzelne Fächer und Veranstaltungen wird durch die Fakultäten für ihre Studiengänge unter Berücksichtigung der Akkreditierung im Studienplan geregelt.

(5) Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende bis zum Ablauf des 6. Semesters nicht das "Absolutorium" nachweisen kann, d.h. die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungsverpflichtung erreicht.

(6) Absatz 4 gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften (z.B. Mutterschutz und Fristen des Erziehungsurlaubs).

§ 13. Erwerb von Kreditpunkten (1) Kreditpunkte können durch Vorleistungen, den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, Abschlussprüfungen, Praktika und die Diplomarbeit erworben werden.

(2) Die für den Erwerb von Kreditpunkten in einem Fach notwendigen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und gemäß §4 bekannt gegeben.

§ 14. Anmeldung zur Diplomarbeit (1) Eine Diplomarbeit kann nur einreichen, wer mit der Andrassy Universität in einem Studentenverhältnis steht und in dem betreffenden Studiengang studienbegleitend mindestens 72 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Anmeldung zur Diplomarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Anmeldevoraussetzungen, an den Dekan der Fakultät zu

richten, bei welcher der Student eingeschrieben ist. Dieser ist verpflichtet, betroffene Nachbarfakultäten zu informieren.

§ 15. Anrechnung von Kreditpunkten und sonstigen Vorleistungen (1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten.

(2) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der Andrassy-Universität und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet die Kredittransferkommission der Fakultät nach Maßgabe der Regierungsverordnung Nr. 200/2000 über die Gleichwertigkeit.

(3) Der Kredittransferkommission gehören der Dekan und alle Professurleiter der Fakultät, sowie ein studentischer und ein Mittelbauvertreter – mit beratender Stimme und aus dem Kreis der Fakultätskonferenz – an. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professurleiter und ein studentischer Vertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt § 2 der Regierungsverordnung 200/2000.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(6) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können höchstens 60 Kreditpunkte erworben werden.

§ 16. Leistungsbewertung auf dem Zeugnis (1) Die Gesamtleistung des Studiums wird auf dem Zeugnis durch zwei Gesamtnoten ausgedrückt, eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und eine Abschlussnote.

(2) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten zu den einzelnen Veranstaltungen berechnet. Wurde für eine Veranstaltung nur das Prädikat "bestanden" ohne Note erteilt, so ist bei der

Berechnung des Durchschnitts die Bestnote 5 (jeles) zugrunde zu legen. Diese Form der Bewertung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar.

(3) Die Abschlussnote errechnet sich als Mittelwert der Note der Diplomarbeit und der Gesamtnote des Rigorosums. Die Note der Diplomarbeit setzt sich aus dem mit zwei Dritteln gewichteten Durchschnitt der Gutachten und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputation zusammen.

§ 17. Doppelstudium (1) Die Studienkommission kann einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. Die Dekane der betroffenen Fakultäten sind zu hören. Mit der Aufnahme eines Doppelstudiums fallen keine zusätzlichen Studiengebühren an.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der Andrassy-Universität zu erwerben. Beide Studiengänge sind mit einer vollständigen Abschlussprüfung (Diplomarbeit, Disputation und Rigorosum) zu beenden. Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Fakultäten.

III. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§18 DAS AUFNAHMEVERFAHREN (1) Die Voraussetzungen der Bewerbung und die Abgabefrist des Bewerbungsantrages legt der Rektor im Benehmen mit den Dekanen fest.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen grundsätzlich aus zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. Einzelheiten regeln die Fakultäten. Der Rektor ist zu informieren.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, stimmen sich die Fakultäten über das anzuwendende Verfahren ab.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. An der Aufnahmeprüfung dürfen außer den Prüfungskandidaten nur die Prüfer und Beisitzer sowie Studierendenvertreter in Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte teilnehmen.. Prüfer und Beisitzer werden von den zuständigen Fakultäten der Universität bestellt.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§19 EINSCHREIBUNG (1) Die Voraussetzungen der Einschreibung legt der Rektor fest, das Studienreferat muss darüber die Studenten informieren.

(2) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription. Die Immatrikulation ist Voraussetzung der Inskription. Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das Rechtsverhältnis des Studenten zustande. Studierende können die Unterbrechung des Studiums beantragen.

(3) Bei der Inskription trägt der Student die belegten Lehrfächer, deren Dozenten, die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Kreditpunkte in das Studienbuch ein.

(4) Die Studienabteilung kann feststellen, dass die Inskription ungültig ist, wenn der Student deren vom Rektor festgelegte Voraussetzungen nicht erfüllte. Gegen diesen Beschluss kann der Student bei der Studienkommission berufen.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Anträge auf Ratenzahlung der für das jeweilige Semester an die Studienkommission zu richten. Die Studienkommission kann dazu Fristen setzen. Der Antritt der Studierenden zu Prüfungen in der Prüfungszeit ist nur im Fall der vollständigen Bezahlung der Semesterstudiengebühr möglich.

§20 ENTLASSUNG VON DER UNIVERSITÄT (EXMATRIKULATION) (1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt, wenn das Studium nach §12 (4) endgültig nicht bestanden ist, aufgrund einer disziplinarischen Entscheidung oder auf Antrag des Studenten. Mit der Entlassung wird das Rechtsverhältnis aufgehoben.

(2) Der entlassene Student kann zwei Jahre nach der Beendigung des letzten gültigen Semesters die Befreiung von den rechtlichen Folgen der Entlassung beantragen.

(3) Über die Aufhebung des Rechtsverhältnisses entscheidet der Rektor.

§21 SCHLUSSVORSCHRIFTEN (1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen weiblichen Geschlechts.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag des Senatsbeschlusses, frühestens jedoch mit Wirkung ab 30. August 2004 in Kraft.